Allgemeine Lieferbedingungen

B2B - Gültig ab 01.06.2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der GROHOGA GmbH (nachfolgend auch "Verkäufer" genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Das Zustimmungserfordernis für die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, z.B. durch Auftragsbestätigung. Bestellungen oder Aufträge gelten als verbindliches Vertragsangebot. Der Verkäufer ist berechtigt dieses Angebot innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang anzunehmen.
- (2) Die Auftragsannahme kann schriftlich, z.B. durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.
- (3) Der Verkäufer behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten, Preislisten, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder direkt noch inhaltlich Dritten zugänglich machen.
- (4) Das vom Verkäufer gestellte Bildmaterial, unabhängig ob als zugesandte Datei oder Download über Verlinkung, darf ausschließlich zum Zweck des Verkaufs, bzw. dessen Bewerbung, des beim Verkäufer gekauften Produktes, genutzt werden. Diese Erlaubnis kann vom Verkäufer jederzeit widerrufen werden, z.B. wenn der Auftraggeber das Produkt nicht mehr beim Verkäufer kauft.

§ 3 Lieferung und Lieferfrist

- (1) Lieferungen erfolgen ab Lager Markkleeberg. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von dem Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

§ 4 Preise, Zahlung, Sonderleistung

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die vereinbarten Preise können vom Verkäufer nach billigem Ermessen mit sofortiger Wirkung neu festgesetzt werden (§ 315 BGB), wenn eine wesentliche Erhöhung für Rohstoffe und/oder Energie, seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 5% netto eintritt.
- (3) Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet, wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Sofern eine Preisvereinbarung mit kostenfreiem, bzw. preisintegrierten Versand vereinbart ist, werden Leistungen, welche über den Standardversand hinausgehen, diesen verteuern, zu Lasten des Auftraggebers berechnet. Das betrifft insbesondere: Zölle, Avisierung, Metropolen-Zulagen der Speditionen (mit AGB-Stand betrifft das in Deutschland nur Berlin), Liefertermin-Fixierungen bei Speditionen (Wunschtermine) oder Express-Lieferungen.

Im Fall der Nichtzustellbarkeit, welche nicht dem Verschulden des Verkäufers unterliegt, werden die daraus entstehenden Kosten berechnet. Das können ungenaue oder falsche Adressangaben, versperrte Anfahrtswege, Abwesenheit oder sonstige Umstände sein. Das gilt auch für etwaige Folgekosten, wie Zwischenlagerung bei Speditionen oder der Rückführung, welche bei mehrmaligen Nichterreichen des Auftragsgeber durch die Speditionen, Kurierdienste automatisch erfolgen kann.

- (4) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung bzw. Auslieferdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unberührt.
- (6) Nachlässe auf allgemein angekündigte Preise gewährt der Verkäufer nach der entsprechenden Staffelung im Regular der Preislisten. Bei Nichterreichen der Mengenvorgabe, insbesondere dem Jahresziel der Staffelung, ist er zur Nachbelastung berechtigt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand und Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Warenlager Markkleeberg, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Das Risiko und alle Kosten des Transports, einschließlich Verpackung, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn der Versand und die Verladung zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist, an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- (2) Ausgenommen von der Gewährleistung sind vom Verkäufer nicht zu vertretende Schäden und Mängel, insbesondere durch nicht fach- und sachgerechten Umgang oder Lagerung, eigenmächtige Änderung am Liefergegenstand, höhere Gewalt oder natürlichen Verschleiß. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt.
- (3) Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Warenannahme vom Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen 2 Wochen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte, maßgeblich.
- (4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Bei aus Holz hergestellten Artikeln berechtigen handelsübliche Toleranzen in Auswahl, Farbton, Oberflächenbeschaffenheit, wie Struktur und kleine Äste usw. oder geringfügige Abweichungen gegenüber Angaben in den Drucksachen nicht zur Beanstandung der Lieferung. Im Übrigen gelten für Toleranzen – soweit vorhanden – DIN-Normen oder die Werksnormen des Verkäufers. Gibt der Auftraggeber dem Verkäufer keine Gelegenheit, sich vom Vorhandensein des Mangels zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- (7) Stornierungen sind nur möglich, solange die Bestellung noch nicht angenommen oder bereits versendet wurde. Ist die Ware bereits versendet oder in auftragsbezogener Produktion, bedarf eine Stornierung die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers. Der Auftraggeber hat in diesem Fall einen Betrag von 20% des Warenwerts zu zahlen. Soweit der Auftraggeber bereits den vollen Warenwert gezahlt hat, erstattet der Verkäufer dem Auftraggeber den über 20% des Warenwerts hinausgehenden Betrag zurück. Die Kosten für die Rücksendung der Ware hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 7 Datenschutzhinweis

Der Verkäufer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten des Auftraggebers, insbesondere Kontaktdaten zur Abwicklung seiner Bestellung, so auch seine E-Mail Adresse, wenn der Auftraggeber diese dem Verkäufer angibt. Zur Bonitätsprüfung kann der Verkäufer Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score- Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift des Auftraggebers. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.
- (2) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Das Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Verkäufer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Verkäufer vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- (6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Verkäufer.
- (7) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.
- (8) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers insbesondere Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers dessen Geschäftssitz in Markkleeberg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Markkleeberg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.